



03.04.2017

Wettbewerbsregister vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG) am 29. März 2017 beschlossen.

Das Wettbewerbsregister soll den fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen sichern, Bieter von Nachweispflichten entlasten und öffentlichen Auftraggebern die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erleichtern. Nach dem geltenden Vergaberecht können Unternehmen von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn die im Gesetz geregelten Ausschlussgründe vorliegen. Bisher ist es für öffentliche Auftraggeber jedoch schwierig nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu Straftaten gekommen ist, die einen Ausschluss rechtfertigen. Hier existieren in einigen Bundesländern bereits "Korruptionsregistergesetze", jedoch fehlt es bislang an einer bundeseinheitlichen Regelung. Daher haben sowohl die Justizministerkonferenz als auch die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder die Bundesregierung aufgefordert, ein zentrales Bundesregister zu schaffen.

Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf regelt die zur Eintragung von Unternehmen im Wettbewerbsregister führenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das sind insbesondere rechtskräftige Verurteilungen oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Bestechung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Betrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union richtet, Steuerhinterziehung, Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie gegen das Mindestlohngesetz. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass die Straftat einem Unternehmen zugerechnet werden kann. Die Voraussetzungen für die Zurechnung werden im Gesetzentwurf abschließend geregelt. Staatsanwaltschaften und andere Behörden sind nach dem Entwurf zur Mitteilung von Informationen über Rechtsverstöße verpflichtet.

Pflicht zur Abfrage

Öffentliche Auftraggeber, etwa Gemeinden, Landesbehörden oder Bundesministerien, sind ab einem Auftragswert von 30.000 Euro verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Register abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Mit dem Register wird nicht eine "schwarze Liste", die zu einem automatischen Ausschluss führt, eingeführt, sondern vielmehr gibt das Register dem öffentlichen Auftraggeber eine Hilfestellung. Durch die Bereitstellung von umfassenden Informationen soll es den öffentlichen Auftraggebern erleichtert werden, zu prüfen, ob bei einem Bieter Ausschlussgründe vorliegen.

Einrichtung des Wettbewerbsregisters

Auf der Ebene des Bundes wird das Korruptionsregister eingerichtet werden. Das Register soll von einer Behörde im Geschäftsbereich des BMWi geführt werden. Es wird in Form einer elektronischen Datenbank geführt.

Eintragung- und Löschungsvoraussetzungen

Eine Eintragung in das Register erfolgt bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen oder Strafbefehlen sowie bestandskräftigen Bußgeldentscheidungen, die wegen einer der im Gesetz genannten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergangen sind. Vor der Eintragung in das Register informiert die registerführende Stelle das betroffene Unternehmen über den Inhalt der geplanten Eintragung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Ablauf bestimmter, im Gesetz geregelter Fristen sind eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen. Im Register eingetragene Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, nach Erfolg der Selbstreinigung - also insbesondere nach Umsetzung der erforderlichen Compliance-Maßnahmen im Unternehmen - einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen. Falls der Löschantrag abgelehnt wird, kann das Unternehmen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

Inbetriebnahme

Die technischen Voraussetzungen für das Register sollen im Jahr 2018 geschaffen werden. Das Register selbst soll 2019 in Betrieb genommen werden.

Das Baugewerbe begrüßt die Einführung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters, fordert aber zugleich, dass die verschiedenen Landesregister daneben nicht aufrechterhalten werden dürfen. Aus Sicht der Bieter macht ein bundesweites Wettbewerbsregister nur dann Sinn, wenn im Gegenzug sämtliche Landesregister abgeschafft werden. Ansonsten droht ein Doppelsystem von Bundes- und Landesregistern mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Verfahren. Dies würde die Situation für alle Bieter deutlich erschweren. Befürwortet wird ebenfalls die Einrichtung einer zentralen Prüfungsstelle, die einheitlich die von Unternehmen durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen bewertet. Hierdurch wird verhindert, dass unterschiedliche Vergabestellen eine durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahme unterschiedlich bewerten.

Die neu geschaffene Datenbank soll beim Bundeskartellamt geführt werden.

Weiterer Verfahrensgang

Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat müssen dem Gesetzentwurf zustimmen. Über den weiteren Fortgang werden wir Sie unterrichten.